

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Martinsheim folgende

Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
„Im Ortsteil Martinsheim“
(Vorkaufssatzung)

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Martinsheim ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BauGB zu.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts „Im Ortsteil Martinsheim“ vom 21.05.2021 außer Kraft.

Martinsheim, 01.07.2021
GEMEINDE MARTINSHEIM

Rainer Ott
Erster Bürgermeister

